

Klausur GPA 078-StR I

Die Klausur ist inhaltlich nicht besonders schwierig und die Hauptproblematik dürfte durch den Berliner Raserfall bekannt sein. Angesichts des Umfangs bedurfte es gleichwohl gelungener Zeiteinteilung, um allen Schwerpunkten der Klausur hinreichend Aufmerksamkeit widmen zu können.

Bei dem – rechtlich unproblematischen – Fall des Taxidiebstahls (im bes. schweren Fall) wären zur Nachweisbarkeit der Tatbegehung im Rahmen des hinreichenden Tatverdachts und bei der Verwertung und Rückrechnung der BAK tiefergehende Ausführungen geboten. Angesichts der ermittelten BAK liegt eine Schuldunfähigkeit fern. Ggf. wäre Diebstahl am Benzin, unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs und Sachbeschädigung zu prüfen.

Bei der Tötung des J im Rahmen der Flucht wären sorgfältig die Mordmerkmale zu prüfen. Schwerpunkt ist dabei die Vorsatzprüfung und die Abgrenzung zur bewussten Fahrlässigkeit. Angesichts der deutlichen Anhaltspunkte im SV wäre von bedingtem Vorsatz, jedenfalls noch vor Einfahren in den Tunnel, auszugehen.

Beim Angriff auf die Polizeibeamten ging es um eine sorgfältige Abarbeitung der in Frage kommenden Delikte, hier neben der offensichtlichen gef. Körperverletzung auch versuchte Körperverletzung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Tälicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte anzusprechen.

Die Konkurrenzen wären sodann anzusprechen.

In der prozessualen Prüfung wäre die örtliche und sachliche Zuständigkeit des LG Hamburg als Schwurgericht zu sehen, bei der Prüfung von U-Haft die verfassungskonforme Auslegung von § 112 Abs. 3 StPO.

Bei der Beiordnung wäre zu problematisieren, ob aus der Schwägerschaft ein Problem herrührt. Mit entsprechender Begründung ist hier alles vertretbar.

Schließlich war noch die Frage eines Antrags auf isolierte Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis anzusprechen.

Inhaltliche Richtigkeit:

Randbemerkungen beachten.

§§ 242, 243 StGB wird ausführlich und gut vertretbar durchgeprüft. Bei der DNA-Frage kommt d. Verf. leicht aus dem Tritt. §§ 248b und 303 StGB werden gesehen.

D. Verf prüft dann § 211 StGB. Der Zeitpunkt des vorgeworfenen Handelns wird nicht ganz deutlich. Gemeingefahr und Heimtücke werden (zunächst) nicht angesprochen. Mit gut vertretbarer Begründung und Auseinandersetzung mit den wesentlichen Argumenten der BGH-Entscheidung im „Berliner-Raser-Fall“ wird bedingter Vorsatz angenommen. Die Prüfung der Verdeckungsabsicht erfolgt zu oberflächlich, wobei die Einbindung der Prüfung der Alkoholisierung in die Fahrlässigkeitsprüfung nicht gänzlich überzeugt.

Im 3. Komplex werden §§ 223, 224 StGB und § 114 StGB mit teils zu knapper Prüfung bejaht, § 113 StGB wird nicht angesprochen.

Die Konkurrenzen werden schwer verständlich ausgeführt, wobei d. Verf. das Richtige meint.

In der prozessualen Prüfung wird die Frage der Pflichtverteidigung kaum vertretbar behandelt. Die Frage Schwägerschaft wird gar nicht mehr angesprochen – der SV zeigt doch deutlich, dass dazu Ausführungen erwartet werden. § 69a Abs. 1 S. 3 StGB wird nicht erkannt.

Die Anklageschrift ist formal weitgehend in Ordnung.

Aufbau, Form und Argumentation:

Die äußere Form ist nicht zu beanstanden.

Die Prüfung erfolgt nachvollziehbar aufgebaut und sinnvoll strukturiert. Inhaltlich erfolgen die Prüfung und Argumentation im Allgemeinen gut nachvollziehbar, nur gegen Ende, offensichtlich zeitbedingt teilweise zu oberflächlich. Mit dem bedingten Vorsatz wird dem Klausurschwerpunkt das entsprechende Gewicht beigemessen.

Insgesamt eine erfreuliche Prüfung, die durchschnittliche Anforderungen bereits deutlich übersteigt. Die vorhandenen Mängel wiegen nicht so schwer.

Ich halte eine Bewertung mit

13 Punkten (gut)

für angemessen.

A-Gesetzen

Zu prüfen ist, ob und wannhinlich welcher Straftatbestand ein hinreichender Tatverdacht gegen Miroslav Popic (P) besteht.

Ein hinreichender Tatverdacht besteht, wenn unter Würdigung des gesamten Altersschwanks eine spätere Verurteilung als überwiegend unwahrscheinlich anzusehen ist.

I Parkplatz

1. Wenn P das Auto mit dem aufkleben Kennzeichen HH-1K 123 mit einem Strombeutel aufbrach, die Auffahrtsperre als Auto durchbrach, die Zündung kurzschloss und sodann mit dem Auto von dem Parkplatz wegfuhr könnte ein hinreichender Tatverdacht wegen besonders schweren Diebstahl vor. §§ 242 I, 243 I 2 Nr. 1, 2 StGB gegen P bestehen.

~~Bei dem Taxi~~ Das genannte Taxi stand an Sijthuis (Jgos) DGD von Alfred Kondz. Damit handelte es sich um eine ferne Verbindung Sachen für P.

P müsste das Taxi auch gewusst haben. Wegnahme ist die Abtreibung ferner und die Begündung eignen sich kaum durch Bruch also nur der willen des vorherigen Gesetzesmehrers.

Alfred Kondz erwarte als sein Taxid auf dem Parkplatz steht und hatte damit gelöschten Gesetzen. Das Abbrechen und Wegnehmen würde eine Begründung neuen Gesetzen durch Bruch darstellen.

Fragelich ist jedoch, ob P vorausweisen ist, dass er das Taxi wegnehmen.

Er selbst weiß sich über seine Verteidigung entschuldigend mit, dass eine nicht genannte Bekannte des Kto führt und sie

P mitzufahren und P durfte
in der Kneipe "Horras Loh"
aufsuchen.

Sein die Glaubhaftigkeit dieser
Beweise spricht nun, dass
die Wirtin sich erinnert, dass
P aus der Kneipe nie
abgeholt wurde, was sie auch
bestreitlich und nachvollziehbar
dankte, da sie den Eindruck
hatte P sei zusammen und rede
nicht viel mit ihr.

Zudem heissen die Polizeibeamten
VfL dar und Braucht in dem
Auto tat nur eine Person um
15:55 Uhr gestern Dienst
schreibt zwar nicht aus, dass die
Bekannte zu diesem Zeitpunkt ausstieg,
steht jedoch dennoch in
Widerspruch zur Aussage, da
P mit der Bekannten ebenfalls
nicht zusammen durch die
Stadt fuhr.

Jedoch wurde ein Rückseiten mit
einem Schraubendreher und einem

Hanelschuh in dem Text gefunden. Beides auf beiden Geschöpfen fanden sich DNA-Spuren von P. Zudem wurde bei P ~~etwa~~ der zweite entsprechende Hanelschuh von PD Yildiz gefunden.

Zudem hat der KHK gefordert, ein Sachverständiger für Fahrzeugtechnik, dass das Auto mit einem ST Schreinbrecher oder ähnlichem gestohlen geöffnet wurde.

Die kann der Schreinbrecher sein, an dem die Spuren von P gefunden wurden, was ~~sofort~~ darauf deutet, dass er das Auto aufbrechen und ausnutzen.

Dazu müsste jedoch auch der DNA-Holzleiter verantwortlich sein.

Dies ist gem. §§ 81f, 81e StPO zulässig, wenn das Gericht oder bei Gefahr im Verzug die Staatsanwaltschaft oder ihre Beauftragten Personen des Landes

mit ^{viel}
der ^{die}
DNA ^{und}
der ^{die}
P-Daten

Eine solche Mordt ist nicht erstaunlich.
Fragelich ist jedoch, ob hieraus ein
Kreuzzugsverbot resultiert.

Nach der Abwägungslehre ist
esra selbst ist die Zivilhaftrichter
der Strafrechtspflege und die
Wahrheitserkundungspflicht mit den
Grenzen der Körperschutzbedenken
Hilfe der Beschuldigten zu-
überzeugen. Dabei spricht
insbesondere für die Verantwortlichkeit,
um die Voraussetzungen für eine
Mordt vorliegen. Dies war
der Fall, da bereits ein
höchstwahrscheinlicher Mordverdacht durch
den Verdächtigen bestand. Da zudem
kein willentlicher Mordt erstaunlich
ist, dürfte der DVLV Regeln
verwirkt haben.

Damit ist von der Nachweiskar-
tektur der Anwälte abzugehen.

Zudem wurde P vorzüglich
gehandelt haben um es nicht
Zweifelhaft vorzulegen haben.

Zweignsabsicht ist die billende
der Interesse der gläubigen Ent-
eignung und die ~~absicht der~~
~~wirkungslenden~~ Meignung.

Hier hat sich P nicht eingebissen
wenn er das Taxi wegnahm.
Jedoch kann anhand der
objektiven Umstände geschlossen
werden, dass es ~~unabsicht~~
nicht darum ging, dass
Kinder sein Taxi zu übernehmen
werde. Insbesondere ist nicht
erstreblich, dass P das Taxi
letztlich als ein Flucht Fahrzeug
nutzen wollte und es ihm
dort an einer Rückfahrt gelgen
wurde.

Mithin liegt insofern der Zweignsabsicht
und als Vorsatzes Unrechtmässiger Tatverdacht
vor.

Auch wenn die tätige Begünstigung
rechtsbücherig und P stellte sich ~~etwas~~
~~etwas~~ betrüchtlich abweichend sonst
erstreblich vor.

Damit liegt Verdachter Tatverdacht
unrichtlich eines Diebstahls vor.
§ 242 I StGB vor.

Zudem könnte auf Strafbarkeit
könnte jedoch krimineller Tat-
verdacht unrichtlich eines Dass dies
Schwierig Tally gen. § 242 I 2 Nr. 1, 2
StGB bestehen!

P könnte zur Ausführung des
Diebstahls in einem ausgeschlossenen
Raum eingeschlossen sein. Dies
ist die Hoffnung einer Abschaffung
durch gewaltsame Bedrohung ist,
wie hier das öffnen der Koffer
und auf den Schreiber bestehen ist.
Dabei ist es auch unrichtlich,
dass P den ausgeschlossenen
Raum selbst stehlen will,
der dies vom Wahrheit aufgrund der
unrichtlichkeit des Falles auch
ein Hindernis von P überwunden
wurde.

Zudem stellt das Durchbrechen
der Gegenstände eine Durchbrechung
unter Schwierigkeit gen. § 242 I 2 Nr. 2
StGB dar.

Die Wegfahrsperre soll gerade von der Anwältin durch Wegfahr
schützen.

Danach liegt ein besonderer schwer
Fall gem. § 243 I 2 Nr. 12 StraB
vor.

Fragelich ist, ob die Strafe von P
gem. § 21 StraB zu milden
ist. Dies wäre grundsätzlich
bei einer Blut-Alkohol-Konzentration
(BAK) von 2,0% der
Fäll.

Laut dem getesteten wurde
um 13^h 25 Uhr ein BAK von
1,17%. Bei tödlichem Rückweg
von 0,2% ~~zeitiglich~~ pro Stunde
ausgenommen 0,2%. Sicherheitszuschlag
wurde P Blutalkoholgehalt jedoch
maximal 1,87% und damit
unter der Schwelle von § 21 StraB.
Zudem sind auch keine Gründe
ersichtlich, diese Schwelle bei
P zu modifizieren. Zwar hatte P
eine Fahne, jedoch hatte P keine
verhindern störenden oder psychologisch
starke erkennbare Beeinträchtigungen.

lehr konnte die Untersuchung
gen § 81a I, II StPO auch
ohne richterlichen Beschluss durch-
geführt werden, da der jährliche
Bericht der Fabrik von P, dass
Unfall = nach der Wahrnehmung
der Beamten ein beweisbarer
Tatverdacht gen. § 316 StfD
bestand.

Dauft liegt ein besonderer
Schwerpunkt auf der Erfordernis
ausreichend eines bereits schweren
Drehzahls vor.

2. § 248 b StGB ~~ist~~ ^{ist} jedenfalls genauer
~~ist~~ § 242 I StGB als subsidiär.

3. § 303 I unter ^{von} einem
~~Unterbrechung~~ von Gliedern von
§§ 242 I, 243 I u. 1 StGB
konserviert.

II Wegfahren

Aber durch das Wegfahren von
PD Fruke und Yildiz wurde sich
P gen. § 303 I StGB wiederum
Tatverdächtig gemacht haben.

Schwer
ger.

Jedoch ist für § 303 StGB
ein Leidensschutzkriterium erforderlich.
Nehmen Wortbeitrag ist jedoch
die Flucht allein nicht ausreichend.

Dauft besteht ausreichend des
Wegfahrens vor Fruke und Yildiz kein

hinsichtlich Tiefverdacht.

Zusammenstoß

PM
Obusseite
die Toter ...
fehlt

Indem P im Verkehrsunfall mit einem anderen Auto zusammengeprallt ist, könnte ~~Person~~ gern P ein schreitender Taxifahrer ge wegen Mordes gen. § 211 II vor. F, § 212 StGB bestehen.

Joseph Balken ist tot.
Die Geschelle wurde beworfen durch den Zusammenprall von dem von P gefahrenen Auto und dem Auto zu den Balken auf.

Das P des Autos konnte nicht nachgewiesen werden, vor dem Zusammenprall haben die PD Freute und Wildiz P allein in den Auto fahren sehen. Boden wurde an dem Unfallort keine andere Person entdeckt, die das Taxi in den P saß hätte gefahren aber können von PD Muppel und Mann.

Gewin gefahrt?
Herrn keine?

Frage ist jedoch, ob P den Tod von Balduin billigend in Kauf nehmen und für möglich halten

Dies ist nach einer Gesetzwidrigkeit oder Unständigkeit zu bestimmen.

Grundsätzlich ist dies schwer beleuchtet, ein Sicherheitspfeil mit der Tatsächlichkeitsverwirrtheit, wobei der Befehl auch ausreicht sein kann.

Beden muss der Täter den Befehl für möglich halten.

Insonderheit des bloßen Nicht-Gemüthsweins mit einem Gefell soll die Annahme bedeckten Versuches nicht ausschließen, wenn der Täter weiß, dass der Befehl eines Schachtesfalls nur noch von von Umständen abhängt, die er selbst nicht beeinflussen kann, wobei gleichzeitig auf das voluntative Element neben dem legitiimen Verzichtet werden darf.

In Sinne der Kennschwellestheorie ist dabei zu im Rahmen der Gesetzwidrigkeit zu beachten, dass es ein Gesetzserden ist für den Versuch, ob der Täter eine Kennschwelle überwunden hat.

~~Der~~ ~~Aut~~ P hat sich momentan nicht ausgelassen. Daher müssen die äußeren Umstände derart eindeutig sein, dass von diesen auf eine Absicht von P geschlossen werden kann.

Nach den Aussagen der Bogen Freude und Mölditz mit nach.
30 km/h durch die Stadt nicht in der gerade viel Verkehr war. Dabei war die zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h. Dies spricht für auch noch verantwortbar, dass die beiden P hinterföhren oder jedenfalls dies versuchten. Zudem kann die oben hohes Geschwindigkeit von den Bogen Unikem und Ditter gestützt werden, die jedoch P nur vorbeiföhren sahen. ~~Dabei~~
Dies wiederum ergibt sich auch dem Gesetzen, dass der Polizeiauto mit dem P verfolgt wurde durchschnittlich ca. 131 km/h für nach der Kollision mit ca. 145 km/h aufgelegt, wobei als Gesetzen ohne Widersprüche ist und das von herabfallen Schimpfungstatbestehen ausgeht.

Zudem überfahrt P weitere Piste
hinterher.

Damit kann ~~verbauen~~ ^{verlegen}
wieder, dass sich P mit hoher
Waggonzahl gewindig durch
die rote Stadt bewegen.

Nachdem er dann die Tunnell auf der
Schnellbahn mit 145 km/h fährt
über eine Wegstrecke von 150 m
auf der Seite einer Kolossal bei
Grenzschranken ausgetauscht, nur der
Wegfall war noch vom Zeitfall
abhängig.

Bitte darauf große Fahrer des
Waggon kann P nicht verbogen
verbauen jetzt, da er nun schon
mehr rote Kurve Marorr durchfährt
heute auf der Weg zum Tunnel.
Zudem ist bei einer so
offenkundigen großen Sektor
dort aufgrund der objektiven
Umstände zu schließen,
wahrscheinlich andere Wettbewerber,
dass P diese fahrt auch
bereits um sich vom vorliegenden

Wann ist ^{mit}
der ^{unmöglich}
Eigengeschwindigkeit

Potenzien zu entfernen.

Wich ist nicht ersichtlich, dass der Alkoholgenuss P in der Bevölkerung der Unfälle eingeschränken.

Wo ist denn
jetzt?
obj:

W Wapp

Zudem besteht momentan Tiefverdeckt, höchstlich aus Mord mit gewalttätigen Mitteln, der P nicht beeinflusste und wie viele Menschen bei einem Raserunfall sterben könnten.

Auch hatte P für § 241 I, II, Abs. 9 verdeckt abgedeckt, der ~~es~~ die bestimmt braucht, dass er design so schnell fährt, um momentan als Verfolger Drehzahlen anzuheben zu bleiben. Er erhöhte die Geschwindigkeit auf 70 km/h und blieb erst als sie mit P Kontakt aufnahmen und er sie bemerkte, was

Dann besteht momentan Tiefverdeckt gen. § 241 I, II, Abs. 9 dJfB

by ein Strafantrag
wurde gestellt

2. ~~Zudem ist~~ Widerrede zulässig, doch
z. ~~die Sachbeschädigung durch~~ durch
die Sichererhaltung des Tiers von
Mehr jen. § 303 I StGB vor.
~~droht Todesstrafe~~ als ~~abwegiger~~
Nach dem Urteil

1. B. Die Wiederherstellungsfleisch zu.
§ 142 StGB ist nicht strafbar
bedeutet Wiederherstellungsfleisch
2. ~~zudem~~ tritt sich P aus
geführter Vergewaltigung jen. § § 223 II,
224 I u. 2 Vors. mehr
P auf PB Mann einstechen mit einer
10cm Leder Messer.
Dies ist durch die besser von
PB Mann und Hoppel nachgewiesen.

3. ~~zudem~~ besteht Wiederherstellungsfleisch
jenn P ~~anreiz~~ jen. § 144 I, II,
145 II StGB.
Indem P sich gemeinsam jen
PB Mann auf ihn einstechen
griff P PB Mann tödlich an.

Dieser ist auch ein Widerlegungs-
organ als Polizeist.

Die Tatsachen wir auch

wissverständliche
Formulierung

g 113 ? ?

rechtmäßig für § 177 II StGB
und P. stellt sich erheblich
wents abweidig w.

Vorwesen

Das Geschehen auf dem
Platzplatz, die Tatw bis zum
Unfall und das Geschehen
darauf stehen in Tatheit
zueinander, § 53 I StfD.
Im übrigen stehen die Tatw
~~abgesehen~~ in Tatheit zueinander
§ 52 I StfD.

B-Gutachten

I Das Schengengericht bzw. Dt
ger. d. ZF II in 3 gng
sachlich zuständig.

Öffentlich ist das Landgericht
Hannover bzw. ger. d. StfD-StPO
zuständig.

II für § 160 I Nr. 1, 2 StPO ~~ist~~
wurde P verurteilt werden.
Fragelich ist, ob P verurteilt ist.
Dies ist der Fall, wenn die Mündigkeit
des Mandanten von Dr. Jäger
nachgewiesen wird.

Grundsätzlich kann eine Wahlerklärung
ihm Mandat übergeben. Dies
geht jedoch nur ausdrücklich
nicht zur Unzeit.

Unzeit liegt vor, wenn eine
Hauptverhandlung kurz bevor steht
und es nicht möglich wäre für
einen anderen Kandidaten sehr
effizient zu arbeiten. So liegen die
Dinge hier, da der Amtsleiter sehr
unfähiglich ist und die Wahlzeit

so nicht
reicht.

um erfolgt uch als Hoffaehre
der Beschleunigungsgeschw. g. ist.

Dann war die erlaubte
maxim.

II zudem ist fraglich, ob der Hoffabfahr.
aufrecht erhalten bleibt solle
dieser Tatverdacht und
dass Hoffabl. mindeste das
jew. Pktz im StPO beweisen.

Hier liegt ein streng drohender
Tatverdacht jem. Pktz im StPO
vor. Dies ist eine besonders
hohe Verantwortungsbeschleunigung.

Wegen der Demiseige ist die
bezügliche Pktz im StGD auszuhören.

hier liegen außer von Dr. Kiff
geführte Gründe für die
Hofft vor, da aufgrund der
Verhandl. und des fühlenden
Wissens eine verhältnis-
maßige Gefahr besteht.

zu
befürchtet

heh ist die Hoff wohltuung.

III Das Messer und der
Schraubenzieher neben dem
zweiten Werkzeug ist gen.
184 I SJD einzurichten.

g69a 13-? > IV Eine Mutter für Schraube an
die UHA ist ^{dopo} zu ziehen.

D auch ist für Motor des
Hf Drehzahl zwecks Synchronisierung
eine Mutter zu erhalten.

V Mutter am Hoffnichter zwecks
Synchronisierung der Hoffentrolle.

Stadtkreisamt Hürzburg

12 Jg. 1320/18

~~Wittgenstett~~ Wittgenstadt

Gilt!

Belegt

Höreruf am 9.2. 1819

An das Landgericht Hürzburg

- Vors. des Schöffengerichts.

Angeschuldigte

Der Hirscher Peter, geb. 22.11.1882
in Poniatow, Litau, oberschl.,
Litauisch, ohne feste Wirkung
z. Zt.: in UH1 Hürzburgstr. 3-5, 20387
Hürzburg

Vorwurf: Dr. Göttsche, Höher Str. 10, 20571
Hürzburg

in Untersuchungshaft seit
dem 18.8.18 auf
Grund des Haftbefehls
vom Amtsgericht g.
g. 8. 18 (Ab 100 Jg. 127/18)
vor dem Amtsgericht
Hürzburg

Vorbestraft

wird angeklagte

durch 3 selbstständige Hundbogen

am 8.8.18
in Hürzburg

1. eine freie bewegliche Sache von anderen in der Nach wegnahmen zu haben sie sich zuwenden, um zur bestrafung in einer verschwommenen Person eingebrochen zu sein, wobei die Sache durch eine Schutzwandlung besonders gesucht war,

2. a) einen Mord durch Tötung eines anderen mit gefährlichen Mitteln und um eine andere Straftat zu verdecken beginnen zu haben

b) durch dieselbe Tat rechtmäßig eine freie bewegliche Sache beschädigt zu haben

3. durch dieselbe Tat

a) eine andere Person körperlich wahrnehmbar auf ein Waffentier geschnitten zu haben ~~wollen~~ wöhlens eines gefährlichen Gewehrs

b) einen Ansturm bei der Durchsuchung tödlich aufzufallen zu haben und dabei ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich gebracht zu haben

inden

er werden 15:00 und 15:55 auf der Parkplatz Bayreuther Chaussee das Taxi (H-K 12) das im Gyru von geschilderten Kanäle stand, mit einer schaubsichteten Ziffernblatt, der Umschlags der Lagen startete und ~~zur~~ mit dem Wagen um es ~~zu~~ für sich zu behalten, da 15:55 in der Wellenbrücke auf der Leibniz Fahrstraße mit 145 km/h empfahrt und unter und dabei kollidiert einen Unfall und Tödlicher in Kopf nahm, wo ~~zu~~ er nicht als ausmaß der gefährten Verstüttungen konnte und dies Zeit an den vorherigen ~~Geschehen~~ zu verdeckten Diebstahl zu verdecken, der geschilderten Polizisten bei dem Zusammensetzen töte und nach der aufkunft soll der Toten die auch den Polizisten stark' bewußt mehrste und mit seinen wenigen ~~noch~~ den P.D. Berlin nur sechs mal in der Arm stich

Die Mütos erhalten
einen Totalschaden.

↳ Jodass er andy Knobber wurde.
Vehre Tagz sterwölkj won

Kugeln und Kurbelen schafft an:

All 113 II, 114 I ^{244 II} ~~113~~ 7,9 I, 223 I, 224 I m.2,
242 I, 243 I 2 m.1,2, 523, 83 I

Stefanby wird
form- und fürtje-
richt gestellt.

Messer und Schraubendreher untersagen
der Ohrzöly jn. 176 87GD.

Os wird bewigl als Aufpfeifer
von dem Wiedricht Hinter, ^{Schweizleit}
zu eröffnen, und Tarnin zu
Kapitänshundby ausübernamen mit
dem Baffbafel aufrecht zu erhalten.

Unterschrift SIA.